



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 3632-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (AVG, VStG und VVG) - Begutachtung
Schr. d. BKA vom 9. September 1993
GZ 600 127/9-V/2/93

GESETZESENTWURF
76 -GE/19.93
Datum: 11. NOV. 1993
Verteilt: 15. Nov. 1993

Stabungen

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage 9. November 1993
Der Präsident:
Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 3632-01/93

Betrifft: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (AVG, VStG und VVG) - Begutachtung
Schr. d. BKA vom 9. September 1993,
GZ 600 127/9-V/2/93

Der RH bestätigt den Erhalt der mit do Schreiben vom 9. September 1993, GZ 600 127/9-V/2/93, übermittelten Entwürfe für Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Zu § 63 Abs 5 AVG (neu):

Der Wortlaut des letzten Satzes im Abs 5 des § 63 AVG in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung ("Wird eine Berufung bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung") erweckt den Eindruck, als wäre ein Berufungswerber an keine Frist gebunden, wenn er die Berufung bei der Berufungsbehörde einbringt. Dieser Satz sollte daher lauten: **"Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung."**

2. Zum Vorschlag betreffend "Behördenferien":

Gegen die im Anschreiben zum ggstl Gesetzesentwurf vorgeschlagene Maßnahme der Einführung von "Behördenferien" besteht - soweit es die Zeit vom 24. Dezember bis zum 6. Jänner des Folgejahres betrifft - kein Einwand. Eine solche Regelung auch für die sog. Haupturlaubszeit im Sommer vorzusehen, wäre nach Ansicht des RH einer zügigen Verfahrensabwicklung abträglich und könnte insb deshalb zu Härtefällen führen, weil nicht allge-

RECHNUNGSHOF, ZI 3632-01/93

- 2 -

mein davon ausgegangen werden darf, daß Bescheidempfänger (bzw deren Rechtsbeistände) nur in bestimmten Sommermonaten urlaubsbedingt abwesend sind.

3. Zum Vorschlag betreffend Anbringen bei einer unzuständigen Behörde:

Die Verwirklichung des weiteren Vorschlages, Anbringen auch dann als rechtzeitig eingebracht gelten zu lassen, wenn sie bei einer unzuständigen Behörde eingebracht worden sind, erscheint dem RH unzweckmäßig. Es muß nämlich diesfalls damit gerechnet werden, daß Behörden mit der Weiterleitung von Anbringen sowie mit der Überprüfung, welche Behörde für die Bearbeitung zuständig ist, belastet werden, auch wenn es dem Einschreiter ohne weiteres zumutbar ist, die zuständige Behörde selbst festzustellen und die Eingabe unmittelbar an diese zu richten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

9. November 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Hack